

67. Urteil vom 6. Mai 1899 in Sachen Düttschler
gegen Bösch und Konsorten.

Frage, ob gewisse Gegenstände Zubehörden einer Liegenschaft
seien. Kantonales Recht. Art. 56 u. 57 Org.-Ges.

A. Durch Urteil vom 11. April 1899 hat das Kantonsgericht
St. Gallen erkannt:

Die klägerische Rechtsfrage Ziff. 1 ist geschlüss.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das
Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben
und Abweisung des von Alfred Bösch in Ziff. 1 der Rechtsfrage
der Kläger ins Recht gesetzten Eigentumsanspruchs.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte hatte auf seine Liegenschaft zur Stadtsäge
St. Gallen zu Gunsten seines Stiefsohnes Alfred Bösch vier
Versicherungsbriefe errichtet. Diese Briefe kündete Bösch dem
Beklagten am 21. Juni 1897 auf die gesetzliche Frist, und
erwirkte nach Eintritt der Fälligkeit am 14. Januar 1898 für
die Titelbeträge (61,000 Fr.) Betreibung auf Grundpfandverwer-
tung. In Folge dieser Betreibung wurde am 5. September 1898
die Liegenschaft zur Stadtsäge versteigert. Die von dem Betrei-
bungsamt aufgestellten Steigerungsbedingungen enthielten unter
Ziff. 1 die Bemerkung, daß die Liegenschaften dem Käufer leer
überlassen werden; es seien nur inbegriffen: 1. Wohnhaus und
Leigwaarenfabrik samt Wasserkraft; 2. ein Maschinenhaus mit
Hofstatt; 3. ein Garten und 4. eine Remise mit Stallung. Da-
gegen steht im Steigerungsprotokoll: „Herr A. Härtsch, als
„Vollmachtträger des Hrn. Alfred Bösch verlangt hierzu den
„Nachsatz zu Ziff. 1 der Steigerungsbedingungen, daß nicht nur
„die in Ziff. 1—4 im Santakte erwähnten Objekte zu den zu
„ersteigernden Liegenschaften gehören, sondern alles, was Nut,
„Nagel und Pflaster hält, und speziell alles, was in den heute
„in Kraft bestehenden Briefen auf den genannten Liegenschaften
„als Unterpfang verschrieben ist, oder von Rechts wegen zu die-
„sen Liegenschaften gehört. Das Meistgebot hat Herr A. Härtsch,
„Rechtsagent, namens Alfred Bösch, mit 152,000 Fr. Demselben

„wird durch öffentlichen Aufruf die Liegenschaft zugeschlagen.“
Bösch war mit dem letzten seiner Versicherungsbriefer für 20,000 Fr.
zu Verlust gekommen. Er setzte die Betreibung auf dem Wege der
Pfändungsbetreibung fort; in dieser gab der Beklagte als Pfand
die Maschineneinrichtungen, Transmissionen u. s. w., welche sich
in der versteigerten Liegenschaft befunden hatten. Hierauf stellte
Bösch beim Bezirksgerichte St. Gallen zusammen mit Alfred
Düttschler, dem er einen der Versicherungsbriefer übertragen hatte,
das Rechtsbegehren: 1. Die in der Pfändungsurkunde (Nr. 210
vom 28./29. Sept. resp. 8. Okt. 1898) unter Nr. 140—160
genannten Objekte seien Eigentum des Klägers Bösch und nicht
des Beklagten. Eventuell 2: Die vorgenannten Objekte haften
dem Kläger und Hypothekargläubiger Albert Düttschler als Unter-
pfand. Der Schuldner bestritt die vindikation, indem er geltend
machte, die Gegenstände seien bei der Versteigerung nicht mitver-
kauft worden. Das Kantonsgericht St. Gallen hat die vindika-
tion gutgeheißen und ist deshalb auf die Pfandrechtsansprüche nicht
eingetreten. Das Urteil beruht im Wesentlichen auf der Erwä-
gung: Die streitigen Einrichtungen müssen als Zubehör zur
Stadtsägeliegenschaft im Sinne von Art. 1 des Nachtragsgesetzes
zum st. gallischen Hypothekergesetze gelten. Nach Art. 134 des
Bundesgesetzes über Schuldbetr. u. Konk. sei zwar der Betrei-
bungsbeamte berechtigt gewesen, diese Zubehörden auch getrennt
von der übrigen Liegenschaft zu versteigern; allein wenn derselbe
anfänglich die Absicht möge gehabt haben, die Liegenschaft leer,
d. h. ohne diese Zubehörden, zur Steigerung zu bringen, so gehe
doch aus dem Santprotokoll hervor, daß der Kläger bezw. dessen
Vertreter mit dieser Art der Versteigerung nicht einig gegangen
sei, sondern die gleichzeitige Versteigerung der Liegenschaft mit den
Zubehörden verlangt und in dieser Meinung auf die, vom Be-
treibungsamt auf 120,000 Fr. geschätzte Liegenschaft ein Ange-
bot mit 152,000 Fr. gemacht habe. Nachdem der Betreibungs-
beamte von diesem Begehren des Klägers im Santakt Vormerk
genommen, und ohne einen gegenteilig lautenden Vorbehalt die
Steigerungshandlung fortgesetzt habe, so müsse angenommen
werden, daß das Betreibungsamt sich damit einverstanden erklärt
und das Angebot desselben in diesem Sinne entgegengenommen
und ihm den Zuschlag erteilt habe. Es dürfe also eine Willens-

übereinstimmung zwischen Versteigerer und Ersteigerer in Bezug auf die Mitversteigerung der Zubehörden angenommen werden, um so mehr, als das Betreibungsamt nachher die Zubehörden zu Gunsten der Pfandgläubiger nicht versteigert habe.

2. Es ist zunächst, und zwar von Amts wegen, zu prüfen, ob das Bundesgericht zur Beurteilung der vorliegenden Berufung kompetent sei. Nun ist die Rechtsfrage, von welcher die Entscheidung der Streitsache abhängt, die, ob die in Rede stehenden Maschinen und Einrichtungen als Zubehörden oder Bestandteile der Liegenschaft zur Stadtsäge an der Versteigerung vom 5. September 1898 mitversteigert worden seien oder nicht. Ob in einem Liegenschafts Kauf eine solche Mitveräußerung von Bestandteilen oder Zubehörden liege, und ob Maschinen und Einrichtungen der bezeichneten Art als Bestandteile oder Zubehörden von Liegenschaften gelten oder nicht, beurteilt sich aber nach kantonalem Recht, und die Kompetenz des Bundesgerichts könnte sich daher nur darauf gründen, daß die Entscheidung dieser Frage in concreto von Präjudizialpunkten eidgenössischen Rechtes abhängig wäre. Dies würde ohne Zweifel zutreffen, wenn es für den Inhalt des zwischen dem Steigerungsbeamten und dem Kläger Bsch, bezw. dessen Stellvertreter abgeschlossenen Kaufvertrages darauf ankäme, ob der Betreibungsbeamte bei der Abänderung der ursprünglichen Steigerungsbedingungen innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenzen gehandelt habe oder nicht; allein diese Frage ist im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden, indem Inhalt und Umfang der vom Kläger Bsch durch den Steigerungskauf erworbenen Rechte sich einfach danach bestimmen, wie bei diesem Kauf thatsächlich gehandelt worden ist, d. h. in welchem Sinne die Willensmeinung der Kontrahenten aufzufassen sei, und hierüber ist, da es sich um einen Liegenschafts Kauf, also ein dem kantonalen Recht unterstehendes Rechtsgeschäft handelt, ausschließlich nach kantonalem Rechte zu urteilen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

68. Urteil vom 20. Mai 1899 in Sachen Wieser gegen Müller & Trüb.

Form der Berufung beim schriftlichen Verfahren. — Art. 67 Abs. 4 Organ.-Ges. Die Rechtsschrift ist innert der Berufungsfrist einzulegen.

A. Durch Urteil vom 4. April 1899 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

Der Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Kläger am 12./13. Mai 1899 die Berufung an das Bundesgericht mit dem Bemerkten, daß er unter Verweisung auf die Akten Zuspruch seiner Klage vom Dezember v. J. verlange. Er fügte bei: „Zugleich führe ich hier an, daß sich meine Berufung auf den Umstand stützt, daß im handelsgerichtlichen Urteil verschiedene in den Akten enthaltene Thatsachen nur oberflächlich, zum Teil aber gar nicht ge würdigt worden sind und bin ich bereit, eine nähere Begründung zu dieser Berufung nachträglich auf Verlangen beizubringen....“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da der Streitwert den Betrag von 4000 Fr. nicht erreicht, so greift gemäß Art. 67 Abs. 4 D.-G. das schriftliche Berufungsverfahren Platz. In diesem gehört aber, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, zur Rechtswirksamkeit der Berufungserklärung, daß derselben binnen der Berufungsfrist eine die Berufung begründende Rechtsschrift beigelegt werde. Dieses Erfordernis ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Denn die Bemerkung in der Berufungserklärung, das angefochtene Urteil würdige verschiedene, in keiner Weise näher bezeichnete Thatsachen, nur oberflächlich und zum Teil gar nicht, enthält offenbar gar keine sachliche Begründung der Berufung und vermag daher die vom Gesetze geforderte begründende Rechtsschrift, auf welche hin das schriftliche Berufungsverfahren (durch Mitteilung derselben an die Gegenpartei zur Vernehmung) einzuleiten ist, nicht zu ersetzen. Die vom Berufungskläger in Aussicht genommene nachträgliche Einreichung einer begründenden Rechtsschrift ist, da die Einreichung der Rechtsschrift zu den Formalien der Berufung